Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen der Partnerschaft für Demokratie „Riesa & kommunale Partner“
(Richtlinie PfD)

Allgemeines

Die Stadt Riesa erhält für das Projekt Partnerschaft für Demokratie Riesa & kommunale Partner (PfD Riesa) finanzielle Mittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie ggf. eine Kofinanzierung durch das Land Sachsen.

Diese finanziellen Mittel werden an Träger von Einzelprojekten weitergeleitet, sofern die Projekte die Zielerreichung im Rahmen des Gesamtprojektes fördern.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Grundlage der Förderung ist die Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“) sowie die Anlage zu dieser Förderrichtlinie (hier insb. unter Ziffer II Programmbereich der Punkt 3. Partnerschaften für Demokratie) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Zuwendungszweck / Rechtsgrundlagen

a. Die Stadt Riesa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele entsprechend des Handlungskonzepts der PfD Riesa zu unterstützen.

b. Auf die Bewilligung einer Zuwendung aus dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die Mittel, aus denen die Zuwendung gezahlt wird, sind Bundesmittel aus dem Programm „Demokratie leben!“, ggf. Mittel des Freistaates Sachsen sowie ggf. eigene Mittel der Stadt Riesa. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch in den Folgejahren.

c. Zu beachtende Förderrichtlinien:
   - Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)
   - sowie diese Richtlinie

d. Nachfolgende gesetzliche Grundlagen finden bei der Gewährung der Zuwendung ihre Anwendung:

   - Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG);
   - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG);
   - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Projekte ab einem Förderumfang von 501,00 € gefördert, die geeignet sind, die Zielerreichung im Rahmen des Gesamtprojektes zu begünstigen.

3. Zuwendungsempfänger

a. Anträge können nur von nicht-staatlichen Organisationen gestellt werden.

b. Diese müssen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen:

- Aufweisen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung
- Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben
- Verfolgung gemeinnütziger Ziele sowie Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Projekt und entsprechende Erfahrungen in der Thematik des Programms
- Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit

4. Zuwendungsvoraussetzungen

a. Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet der PfD Riesa stattfinden bzw. an denen mehrheitlich Einwohnerinnen und Einwohner des Fördergebiets beteiligt sind.

b. Die antragstellende Organisation hat seinen Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung im Fördergebiet der PfD Riesa und ist auf dem zu fördernden oder ähnlichen Gebieten tätig.

c. Die antragstellende Organisation verfügt nachweisbar über entsprechende fachliche Erfahrungen und Kompetenzen.

d. Die Gesamtfinanzierung des Projekts muss gesichert sein.

e. Mit dem Projekt darf vor einer Entscheidung des Begleitausschusses bzw. vor Gewährung eines vorfristigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginns nicht begonnen worden sein. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs-, Leistungs- oder Arbeitsvertrages anzusehen, welcher eine Zahlungsverpflichtung nach sich zieht.

f. Das Projekt muss sich mindestens einem der im Antrag genannten Ziele der PfD Riesa zuordnen lassen.

g. Voraussetzung für eine Mittelgewährung ist eine ausgesprochene Förderempfehlung des Begleitausschusses der PfD Riesa.

5. Ausgestaltung der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung mittels Maßnahme- sowie Honorarkostenpauschalen gewährt.

In den Fällen der Förderung mittels Kosten- und Finanzierungsplans werden die Zuwendungen im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

Unabhängig davon, ob die Finanzierung über Pauschalen oder mittels Kosten- und Finanzierungsplans erfolgt, werden Zuwendungen maximal bis zu einer Höhe von 20.000,00 € für das Einzelprojekt (inkl. evtl. zum Ansatz gebrachter Verwaltungspauschale) gewährt.

ENTWURF

5.2.1 Zuwendung mittels Maßnahmenpauschalen

Die Maßnahmenpauschale dient zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfänger in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten.

Die Maßnahmenpauschale kann für folgende zwei Positionen geltend gemacht werden:

Teilnehmendenpauschale

Je Projekttag und teilnehmende Person kann eine feste Teilnehmendenpauschale gewährt werden. Deren Höhe wird jährlich neu festgelegt.

Honorarkostenpauschale

Je Projekttag und Honorarkraft kann eine feste Honorarkostenpauschale gewährt werden. Deren Höhe wird jährlich neu festgelegt.

Die Honorarkostenpauschale dient zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende, die in dem beantragten Projekt tätig sind.

5.2.2. Zuwendung bei Kosten- und Finanzierungsplan

a. Bei der Bemessung der Zuwendungshöhe werden nur die zur Erbringung der Maßnahme notwendigen, zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt, die den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

b. Für Vorhaben nach dieser Richtlinie kann eine Verwaltungspauschale zum Ansatz gebracht werden. Diese beträgt max. 7,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bis zu einer maximalen Höhe von 1.200,00 €. Sie umfasst Ausgaben für Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien, Schreibtischausstattung); allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke; Versicherungen (Ausnahme sind direkt für das Einzelprojekt abgeschlossene Versicherungen); Berufsgenossenschaft, Personalverwaltung, Künstlersozialkasse und allgemeine Organisation (Geschäftsführung, Buchhaltung). Bei Nutzung der Verwaltungskostenpauschale besteht keine Möglichkeit, Positionen zusätzlich abzurechnen, die bereits Bestandteil der Verwaltungskostenpauschale sind.

c. *Zuwendungsfähige Ausgaben*
   - (anteilige) Personalkosten
   - Sachkosten
   - Honorare für Referenten, Dolmetscher etc.
   - Post- und Fernmeldegebühren
   - Büromaterial
   - Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände
   - Mietkosten
   - Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (i.d.R. 0,20 € je km)
   - Kosten für Unterkunft und Verpflegung
   - Eintrittsgelder
   - Öffentlichkeitsarbeit

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Im Einzelfall entscheidet der Begleitausschuss bzw. die Stadt Riesa als federführendes Amt über die Förderfähigkeit.

ENTWURF

5.2.4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben bei beiden Zuwendungsarten

Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn

- das Belegdatum, der Leistungszeitraum oder Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen,
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen und
- im Falle einer Förderung mittels Kosten- und Finanzierungsplans die Ausgaben, welche nicht im verbindlichen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten sind.

Weiterhin sind allgemein nicht zuwendungsfähig:

- Speisen und Getränke bei internen Beratungsgesprächen, Besprechungen oder ähnlichen Treffen am Projektort
- in keinem Fall alkoholische Getränke
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Abschluss eines Honorarvertrags mit Mitarbeitenden aus dem Personalbestand des Antragstellers ist ausgeschlossen, wenn und sofern diese beim Antragsteller sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind.

5.3 Weitere Auflagen und Bedingungen

a. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Riesa das einfache, ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, muss sich der Zuwendungsempfänger von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Nutzung durch den Urheber darf nicht vorbehalten werden. Die Stadt Riesa sowie weitere, von der Stadt Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt auch für uneinbringliche Kosten der Rechtsverfolgung. Die Dritten sind zu verpflichten, der Stadt Riesa die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Urheberrechtsgesetzes - UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache mit der Stadt Riesa selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Zeitpunkt, in dem er von seinem Nutzungsrecht Gebrauch machen will, mit der Stadt Riesa abzustimmen. Die Stadt Riesa räumt das vorgehend beschriebene Nutzungsrecht dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bzw. der Regiestelle beim BAFzA sowie ggf. dem Freistaat Sachsen ein.

b. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist das Vergaberecht einzuhalten. Die Vergabeentscheidung ist in jedem Fall zu dokumentieren.

c. Gender Mainstreaming, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als verpflichtende Leitprinzipien bei der Projektumsetzung zu beachten.

d. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation seiner Maßnahme mitzuwirken bzw. diese selbst durchzuführen, und somit deren Ziele, Praxis und Wirkung regelmäßig zu überprüfen und so zur Qualitätssicherung beizutragen.

ENTWURF

6. Verfahren

Der Begleitausschuss der PfD Riesa spricht eine grundsätzliche Förderempfehlung aus. Es werden nur die Anträge dem Begleitausschuss vorgelegt, bei denen die Prüfung eine grundsätzliche Förderfähigkeit ergeben hat. Die Stadt Riesa wendet die Förderung mittels Zuwendungsbescheid zu, sofern eine Förderempfehlung des BGA vorliegt.

6.1 Antragsverfahren

a. Vor Antragstellung ist mindestens ein Beratungsgespräch mit der Netzwerkstelle Riesa (externe Koordinierungs- und Fachstelle) zu führen.

b. Die Antragstellung erfolgt formgebunden ausschließlich auf den zur Verfügung gestellten Formularen. Die erforderlichen Antragsformulare sind bei unten angegebener Adresse oder bei der Netzwerkstelle Riesa zu erhalten.

c. Die Anträge müssen vollständig vorliegen.

d. Der Antrag sollte mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Projektbeginn[1] digital vorliegen. In Abstimmung mit der Netzwerkstelle kann die Einreichung des formgebundenen Antrages auch später erfolgen.

Die formgebundenen, vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge sind zu senden an:

Stadtverwaltung Riesa
Amt für Bürgerservice und Bildung
Rathausplatz 1
01589 Riesa

sowie zusätzlich digital (hier Unterschrift nicht erforderlich) an netzwerkstelle@sprungbrett-riesa.de und buergerservice@stadt-riesa.de.

6.2 Bewilligungsverfahren

a. Die Netzwerkstelle prüft den Antrag entsprechend den Förderkriterien dieser Richtlinie.

b. Ist das Projekt förderfähig, wird dem Begleitausschuss in der nächstmöglichen Sitzung empfohlen, eine entsprechende Förderempfehlung auszusprechen.

c. Liegt der beantragte Projektbeginn vor dem Termin der nächstmöglichen Begleitausschusssitzung, wird dem Antragsteller – sofern das Projekt förderfähig ist und beraten werden soll – zunächst ein vorzeitiger förderunschädlicher Maßnahmenbeginn gewährt.

d. Der Antragsteller hat sein Vorhaben persönlich dem Begleitausschuss in seiner Sitzung vorzustellen, in der über den Antrag entschieden werden soll.

e. Empfiehlt der Begleitausschuss die Förderung des Projekts, erhält der Antragsteller einen Zuwendungsbescheid von der Stadt Riesa.

f. Im Falle einer Förderempfehlung durch den BGA gilt ab dem Folgetag der vorzeitige förderunschädliche Projektbeginn als genehmigt, ohne dass es dafür einer schriftlichen Bestätigung bedarf.

[1] Gemeint ist hier der gewünschte Beginn des Bewilligungszeitraumes, nicht der Zeitraum der Durchführung des Projekts.

ENTWURF

6.3 Mittelanforderung, Mittelauszahlung, Mittelverwendung

a. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt grundsätzlich auf das vom Antragsteller genannte Geschäftskonto.

b. Die Mittel sind schriftlich bei der Stadt Riesa anzufordern. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt.

c. Die Mittel werden nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszweckes benötigt werden.

d. Die Fördermittel müssen zweckentsprechend, sparsam und wirtschaftlich verwendet werden.

e. Die Zuwendung ist für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweis

a. Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens jedoch zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme bei der Stadtverwaltung Riesa vorzulegen. Es gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadt Riesa.

b. Für den Sachbericht ist das bereitgestellte Formular zu nutzen.

6.4.1. Weitere Regelungen zum Verwendungsnachweis bei Förderung durch Maßnahmepauschalen:

- Es sind Teilnehmerliste vorzulegen, die mindestens die Teilnehmenden nachweisen, in deren Höhe die Förderung erfolgt ist.
- Bei Nutzung der Honorarkostenpauschale ist die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung nachzuweisen. Dies ist z.B. über Rechnungen oder anderweitige Nachweise der Leistungserbringung möglich.
- Es ist eine Belegliste vorzulegen, aus der hervorgeht, wofür die Zuwendung verwendet wurde.

6.4.2. Weitere Regelungen zum Verwendungsnachweis bei Förderung mittels Kosten- und Finanzierungsplans:

- Es ist eine Belegliste vorzulegen, in der alle Einnahmen und Ausgaben das Projekt betreffend fortlaufend nummeriert chronologisch geordnet aufgeführt sind.
- Weiterhin ist eine Soll-Ist-Darstellung entsprechend des im Zuwendungsbescheid genannten Kosten- und Finanzierungsplanes einzureichen. Den Ist-Summen aus der Soll-Ist-Darstellung sind die dazugehörigen Belege aus der Belegliste zuzuordnen.
- Die Belege sind in Kopie bzw. in digitaler Form dem Verwendungsnachweis beizufügen.

d. Der Verwendungsnachweis ist in digitaler Form zu senden an buergerservice@stadt-riesa.de sowie rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform bei der Stadt Riesa einzureichen. Bei der digitalen Übersendung ist darauf zu achten, dass die Dateien beschreibbar sind (kein PDF).

ENTWURF

e. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, der Stadt Riesa oder von ihr beauftragter Stellen für die Dauer von 5 Jahren – gerechnet vom Kalendertag der Antragsbewilligung an – ein Prüfrecht und Einsichtnahme in Bücher und Belege einzuräumen sowie Auskunft über die beanspruchten Mittel zu erteilen.

7. Rückforderung der Zuwendung

a. Werden die Regelungen des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten und kommt der Zuwendungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nicht nach, wird die Zuwendung unter Beachtung des pflichtgemäßen Ermessens und Prüfung des jeweiligen Einzelfalls ganz oder teilweise zurückgefordert.

b. Hierzu wird der Zuwendungsbescheid durch die Bewilligungsbehörde (Stadt Riesa) vollständig oder teilweise zurückgenommen bzw. widerrufen.

c. Im Falle der Zurücknahme bzw. des Widerrufs des Zuwendungsbescheides ist die Zuwendung nach Maßgabe des § 1 SächsVwVfZG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

In-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie wurde vom Begleitausschuss der PfD Riesa am 3. März 2025 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite www.netzwerkstelle-riesa.de in Kraft und gilt für alle Förderungen ab dem Förderjahr 2025.

ENTWURF